

Satzung des Vereins „Europäischer Berufs- und Fachverband für Biosens e.V.“

Präambel

Die Bioenergie ist das fünfte Element, die höchste Energieform im Universum, die in allen Urelementen, Luft, Wasser, Erde und Feuer vorhanden ist. Die Bioenergie befindet sich und wirkt innerhalb und außerhalb von Zeit und Raum. Deswegen ist sie in allen materiellen und immateriellen Welten vorhanden. Sie ist der Anfang und das Ende des Lebenden.

Die Bioenergie ist die Kraft und Liebe Gottes, so wie wir Ihn verstehen.

Ein Biosens ist ein Fachmann, dessen Kanäle für die Bioenergie geöffnet sind. Er ist darin geschult, diese zu empfangen, zu lenken und zu leiten, sowie sich und andere mit ihrer Hilfe zu schützen. Er wendet sie zum Guten der Menschen, der Natur und Mutter Erde an.

Die Begriffe Biosens, Bioenergetiker Extrasens, Bioenergetische Meditation, Biomeditation, Bioenergetisches Meditations-Zentrum, Zentrum für Bioenergetik Extrasens und BioMeZ sind rechtlich geschützt und dürfen nur von ausgebildeten Biosens, die Inhabern eines gültigen Lizenz-Zertifikates der Forschungs- und Lehrakademie für Bioenergetik und Bioinformatik von Viktor Philippi sind, innerhalb ihrer Arbeit mit der Bioenergetischen Meditation und Bioenergetik Extrasens verwendet werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Europäischer Berufs- und Fachverband für Biosens e.V.“ Die Abkürzung des Verbandnamens lautet EBB e.V.

(2) Sitz des Berufsverbandes ist Leverkusen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Berufsverbandes

(1) Zweck des Berufsverbandes ist die psychische und körperliche Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Bioenergetik und der Bioenergetischen Meditation. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen wie z.B. Seminare und Messen, die dem Erfahrungsaustausch dienen. Der Verband plant eigene Forschungsprojekte und führt diese unter Leitung des Wissenschaftlichen Beirates durch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Der Verband bietet einen Rahmen der Begegnung und des Austausches für Menschen, die sich für die methodische Anwendung von Bioenergetik Extrasens und deren Erforschung und Verbreitung einsetzen beziehungsweise aufrichtig daran interessiert sind. So soll das Verständnis für die Machbarkeit des Guten

gefördert werden. Auf diese Weise werden sowohl dem Guten, der Harmonie zwischen den seelischen, geistigen und physischen Welten in der Umwelt, als auch Einheit von Körper, Geist und Seele des Menschen zum Zwecke von Wohlbefinden und Gesundheit zu mehr Durchbruch verholfen.

(3) Der Verband fördert und unterstützt Maßnahmen und Bestrebungen, die dazu dienen, Bioenergetik-Extrasens weiter zu erforschen, zu verbreiten und deren ethisch motivierte Ausübung zu überwachen.

(4) Der Verband bemüht sich um die wissenschaftliche Anerkennung von Bioenergie und Bioenergetik-Extrasens sowie der diagnostischen und therapeutischen Verfahren der Bioenergetik-Extrasens im Rahmen von Forschungsprojekten und ebenso um Einflussnahme auf die therapiebezogene Gesetzgebung im Sinne einer holistischen Gesundheitspflege. Der Verband ist im vorgenannten Sinne selbst initiativ und aktiv, unter anderem auch durch Information und Aufklärung der nicht fachkundigen Öffentlichkeit.

(5) Der Verband unterstützt Maßnahmen und Bestrebungen, die dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen energetischen Vorgängen einerseits und Krankheit und Gesundheit andererseits aufzuklären und bringt Erkenntnisse hierüber an die Öffentlichkeit. Er ist im Sinne des Vereinszweckes gegenüber Personen und interessierten Stellen beratend tätig. Er betreibt im Sinne des Verbandszweckes Aus- und Weiterbildung.

(6) Der Verband ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

(7) Der Verband verfolgt die Verbandszwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung aller Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes werden aus Beiträgen und Spenden der Mitglieder und der Gleichgesinnten aufgebracht. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(9) Der Verband setzt sich für den Schutz der Begriffe „BioMez“, „Bioenergetisches Meditationszentrum“, „Biosens“, „Bioenergetiker Extrasens“, „Biomeditation“ und „Bioenergetische Meditation“ ein. Hierfür erhält der Verband eine vom Urheber, Viktor Philippi, jederzeit widerrufbare Bevollmächtigung. Der Verband kann im Sinne des Urheberrechts stellvertretend für Viktor Philippi für die Rechte an oben aufgeführten Bezeichnungen eintreten.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Sachkundige der Bioenergetik-

Extrasens nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Biosens werden. Die Ausübung als eigenständiger Beruf ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen an den Verein gestellten formlosen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Juristische Personen – auch aus anderen europäischen Ländern – können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden. Sie werden wie Regionalverbände behandelt. Auf sie findet § 9 der Satzung Anwendung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes werden die ordentlichen Mitglieder nach ihrem Wohnsitz unselbständigen Regionalverbänden zugeordnet. Diese Regionalverbände sind unselbständige Untergliederungen des Verbandes.

(2) Die Arbeitsweise der Bioenergetiker Extrasens wird durch die Ethik-Richtlinien des Berufsverbandes geregelt. Der Bioenergetiker Extrasens erkennt mit Beginn seiner Mitgliedschaft die Ethik-Richtlinien des Berufsverbandes an.

(3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Bioenergetik-Extrasens zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen.

(4) Aufgrund seiner besonderen Verdienste ernennt die Delegiertenversammlung am 22.10.2005 mit großer Dankbarkeit den Vereinsgründer und Begründer der Biomeditation, Viktor Philippi zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit. Er hat das Recht (jedoch nicht die Pflicht), Vorschläge für die Besetzung des Präsidialbeirates und des Rates der Weisen zu machen. Er hat weiterhin das Recht, an jeder Sitzung der Vereinsgremien teilzunehmen, angehört zu werden und kann das Stimmrecht ausüben.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Auch Gruppen, Verbände, Vereine und Firmen, die dem Sinn nach die Idee des Verbandes vertreten oder fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied setzt einen an den Verein gestellten formlosen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Korrespondierende Mitglieder sind Mitglieder, die durch ihre wissenschaftliche oder sonstige Arbeit die ideellen Bestrebungen des Verbandes unterstützen. Die Ernennung der korrespondierenden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen.

(7) Fördermitglieder sind Personen, die als nicht ausgebildete Biosens den Verein unterstützen wollen. Sie erhalten die Vereinszeitschrift und werden zu offenen Veranstaltungen wie dem Jahreskongress eingeladen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Fristen für den Austritt sind nicht vorgesehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der

Delegiertenversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(9) Es werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Bei Bedarf schlägt der Vorstand eine neue Höhe des Jahresbeitragsbetrages vor. Über diesen Vorschlag wird von der Delegiertenversammlung abgestimmt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen für ordentliche Mitglieder in besonderen Situationen Jahresbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Nach freiem Ermessen kann der Vorstand damit den Kassenwart beauftragen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Präsidialbeirat und die Delegiertenversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Bei der Ausübung ihrer Ämter werden der Präsident und der Vizepräsident durch den Präsidialbeirat unterstützt und beraten.

(5) Der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(6) Der Vorstand hat das Recht, Amtsinhaber von ihrem Amt bei Verstößen gegen die Ethikrichtlinien nach Prüfung durch die Ethikkommission zurückzustellen. Ein kommissarischer Amtsinhaber wird durch den Präsidenten bis zur nächsten Wahl eingesetzt.

(7) Ein Mitglied kann von seinem Amt durch den Vorstand aus wichtigen Gründen zurückgestellt

werden. Als wichtige Gründe sind zu nennen: Verstoß gegen die Ethikrichtlinien, grobe Amtvernachlässigung, gesundheitliche Gründe, Schädigung der Sache bzw. der Gesellschaft, Freistellung auf eigenen Wunsch.

(8) Der Vorstand hat das Recht, bei Verstößen gegen die Ethikrichtlinien das betroffene Mitglied aus dem Verein auszuschließen oder seine Mitgliedschaft für ruhend zu erklären. Eine Prüfung des Entzugs der Lizenz bei der Forschungs- und Lehrakademie für Bioenergetik und Bioinformatik soll angeregt werden.

(9) Der Verband gibt sich eine vom Vorstand zu erarbeitende Geschäftsordnung.

(10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen. Für die Arbeit des Geschäftsführers wird ein Entgelt gezahlt. Der Vorstand weist dem Geschäftsführer in der Geschäftsordnung die Aufgaben zu. Die Aufsicht über den Geschäftsführer liegt beim Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidialbeirates können mit der Geschäftsführung betraut werden.

(11) Der Vorstand kann für den Verband einen für die Verrichtung der Vereinsgeschäfte angemessenen Kontokorrentkredit einrichten.

§ 7 Der Präsidialbeirat

(1) Der Präsidialbeirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Leiter des Wissenschaftlichen Beirates,
- dem Leiter der Ethik-Kommission,
- dem Leiter des Info-Dienstes,
- dem Leiter des Kontaktreferates,
- dem Leiter des Juristischen Beirates,
- dem Messeleiter
- dem Finanzplaner

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ämter sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Der Präsidialbeirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Präsidenten Vorschläge und Empfehlungen für die Beschließung durch den Vorstand zu erarbeiten. Die Mitglieder des Präsidialbeirates werden im Sinne des Verbandszweckes tätig und werden vom Präsidenten mit Durchführungen der Aufgaben zum Erreichen der Verbandszwecke und Ziele betraut. Die Beschlussfähigkeit des Präsidialbeirates ist gegeben, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens drei sonstige Präsidialbeiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten. Die ordentliche Präsidialbeiratsversammlung findet einmal jährlich statt und dient ergänzend der Vorbereitung der ordentlichen Delegiertenversammlung. Außerordentliche Präsidialbeiratsversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 50 % der Präsidialbeiratsmitglieder schriftlich vom Präsidenten verlangt wird; hierbei sollen die Gründe angegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidialbeirates – bis auf den Präsidenten und den Vizepräsidenten - werden vom Präsidenten vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Zu Mitgliedern des Präsidialbeirates können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Präsidialbeirat.

(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidialbeirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Für die Mitglieder des Präsidialbeirates besteht auf den Präsidialbeiratssitzungen sowie der Delegiertenversammlung Anwesenheitspflicht. Abwesenheiten sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden und sollen sich auf unvermeidbare Ereignisse mit triftigen Gründen beschränken. Als Gründe sind eigene Krankheiten, unvermeidbare familiäre Gründe u.ä. zu nennen.

Mehrfache unentschuldigte Abwesenheit oder Abwesenheit ohne triftige Gründe kann als Amtsvernachlässigung angesehen werden und führt zum Verlust des Amtes nach § 6 (7). Die Abwesenheit soll in schriftlicher Form rechtzeitig dem Vorstand angezeigt werden. Die Gründe sollen nachvollziehbar dargelegt werden. Bei kurzfristig eintretenden Ereignissen genügt eine fernmündliche Entschuldigung. Eine schriftliche Darlegung soll alsbald nachgereicht werden.

Nach einer Abwesenheit soll sich das Mitglied des Präsidialbeirates über Inhalte und Beschlüsse der jeweiligen Sitzung beim Schriftführer oder Vorstand erkundigen.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird aus den Delegierten gebildet, die von den unselbstständigen Regionalverbänden gewählt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen sowie zum Widerruf der Bestellung des Verbandspräsidenten ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Verbandszweckes und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Delegierten dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung hierzu ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Jeder Regionalverband wählt seine Delegierten in die Delegiertenversammlung. Dabei wählt und entsendet jeder vom Vorstand bestimmte Regionalverband die Delegierten nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

- 3 Delegierte für die ersten 20 Mitglieder,
- je ein weiterer Delegierter pro angefangene 20 Mitglieder.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Regionen sind automatisch Delegierte. Sollten der Region über die Mitgliederzahl des Vorstandes der Region weitere Delegierte nach dem in diesem Abschnitt aufgeführten Verteilerschlüssel zustehen, werden die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern der Region gewählt.

Die Delegiertenversammlung wächst proportional zu der ordentlichen Mitgliederzahl des Verbandes. Die Wahl zum Delegierten erfolgt jährlich durch einfache Stimmen-

mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Regionalverbandes. Die Wahlen werden durch den jeweilige Regionalverband und dessen Vorsitzenden überwacht.

- (3) Die Mitglieder des Präsidialbeirates sind auf der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- (4) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter innehat.
- (5) Die Teilnahme an jeder Delegiertenversammlung ist für die Delegierten verpflichtend.
- (6) Delegiertenversammlungen werden vom Verbandspräsidenten durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt **einen Monat**. Anträge können von den Delegierten bis spätestens **14 Tage** vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand des Gesamtverbandes eingereicht werden. Über verspätet eingereichte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt. Die Delegiertenversammlung muss über die Aufnahme der eingebrachten Anträge in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit entscheiden. Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 25 % der Delegierten schriftlich von dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Jahreshauptversammlungen der Regionen sollen bis zwei Monate vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird von dem Verbandspräsidenten geleitet. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Präsidenten zu unterschreiben.

§ 9 Regionalverbände

- (1) Regionalverbände sind unselbständige regionale Untergliederungen des Verbandes (siehe vorstehend § 6).
- (2) Der Vorsitzende des Regionalverbandes wird auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern in einer vom jeweiligen Regionalverband jährlich einzuberufenden Versammlung gewählt. Der Vorsitzende eines Regionalverbandes organisiert die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes. Er ist insbesondere für die Erstellung des Jahreskassenberichtes seines Regionalverbandes persönlich verantwortlich. Der Jahresbericht ist vom Vorsitzenden eines jeden Regionalverbandes vollständig – mit allen Einnahmen und Ausgaben – für das vergangene Geschäftsjahr zu führen. Der Jahresbericht ist unmittelbar vor Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden des Regionalverbandes ab den jeweiligen Delegierten, von diesem an den Vorstand zur Erstellung des Gesamtjahresberichtes einzureichen. Der Vorsitzende des Regionalverbandes erörtert die Vorschläge der Mitglieder des Regionalverbandes mit dem jeweiligen Delegierten.
- (3) Weitere Ämter eines Regionalverbandes sind:

- der regionale Kassenwart,
- der regionale Schriftführer,
- der Leiter des regionalen Informationsdienstes,
- der Leiter der regionalen Ethik-Kommission,
- der Leiter des regionalen Kontaktreferates,
- der Leiter des regionalen Wissenschaftlichen Beirates
- der regionale Messeleiter

Die Aufgabenbereiche ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(4) Die Budgets der Regionalverbände werden zu Beginn des Geschäftsjahres beim Vorstand beantragt. Jede Position muss einzeln aufgeführt und begründet sein. Der Vorstand entscheidet über die Freigabe bzw. die Höhe der Budgets. Die Einzelheiten des Antragsverfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Für die Mitglieder der regionalen Vorstände besteht auf den regionalen Vorstandssitzungen sowie auf der Delegiertenversammlung Anwesenheitspflicht. Abwesenheiten sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden und sollen sich auf unvermeidbare Ereignisse mit triftigen Gründen beschränken. Als Gründe sind eigene Krankheiten, unvermeidbare familiäre Gründe u.ä. zu nennen. Mehrfache unentschuldigte Abwesenheit oder Abwesenheit ohne triftige Gründe kann als Amtsvernachlässigung angesehen werden und führt zum Verlust des Amtes nach § 6 (7). Die Abwesenheit soll in schriftlicher Form rechtzeitig dem Vorsitzenden der Region angezeigt werden. Die Gründe sollen nachvollziehbar dargelegt werden. Bei kurzfristig eintretenden Ereignissen genügt eine fernmündlich Entschuldigung. Eine schriftliche Darlegung soll alsbald nachgereicht werden. Nach einer Abwesenheit soll sich das Mitglied des regionalen Vorstandes über Inhalte und Beschlüsse der jeweiligen Sitzung beim Schriftführer oder Vorstand erkundigen.

§ 10 Jahreskongress

Ein Jahreskongress für alle Vereinsmitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes stattfinden.